

Ergänzungsbestimmungen (Ausgabe 2019)
zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Art. 5
in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche
vom 1. Januar 2019

1. Auflage (2019)

I. Schuldrechtliche Ergänzungsbestimmungen (Verhältnis Arbeitgeberverband - Arbeitnehmendenverband)

Gestützt auf Art. 5 des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche vom 1. Januar 2019, nachstehend GAV genannt, werden die nachfolgenden Ergänzungsbestimmungen, nachstehend EB genannt, vereinbart.

Art. 1 Vertragschliessende Parteien

Die vorliegenden EB gelten im Rahmen von Art. 5 des GAV für alle Mitglieder der Sektionen *suissetec-nordostschweiz*, *SIV der Stadt Zürich und Umgebung*, *suissetec affoltern-amt*, *suissetec Zürichsee – Schwyz – Glarus* und deren dem GAV unterstellten Mitarbeitern, gemäss Art. 3.3 des GAV einerseits und den Gewerkschaften *Syna Region Zürich/Schaffhausen* und *Unia Region Zürich/Schaffhausen*.

Art. 2 Räumlicher Geltungsbereich (GAV Art. 3)

Diese EB gelten für die Betriebe in den Sektionsgebieten der beteiligten Verbände.

Art. 3 Paritätische Kommission (PK)

- 1 Zur Vertragsdurchführung und Förderung der Zusammenarbeit wird eine „Paritätische Kommission“ eingesetzt. Im folgendem KPK genannt. Die KPK besteht aus zwei Mitgliedern der Sektion *suissetec-nordostschweiz* und je einem Mitglied der anderen Sektionen sowie vier Mitgliedern der Gewerkschaft *Unia* und einem Mitglied der Gewerkschaft *Syna*. Sie konstituiert sich selbst.
- 2 Der Präsident wird immer von den Arbeitgeberverbänden gestellt.
- 3 Die Geschäftsstelle ist immer bei der *Unia Region Zürich/Schaffhausen*.

Art. 4 Berufs- und Vollzugskostenbeiträge

- 1 Die Vertragsunterstellung der Arbeitnehmenden erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 3 GAV. Alle Arbeitnehmende, die dem GAV unterstellt sind, haben an die KPK, zusätzlich zum Vollzugskostenbeitrag des GAV, Art. 20, einen Berufsbeitrag (gemäss Art. 7 GAV) von Fr. 10.00 pro Monat zu entrichten, der vom Arbeitgeber am Lohn in Abzug gebracht wird.
- 2 Die KPK kann den Berufsbeitrag im Einvernehmen mit den Vertragsparteien, unter Berücksichtigung der finanziellen Situation während der Vertragsdauer ändern.

- 3 *Die Geschäftsstelle der KPK macht sowohl den Einzug für den Vollzugskostenbeitrag (gemäss GAV Art.20), als auch für den Regionalen Berufsbeitrag (gemäss Art.7 GAV).*
- 4 *Im Übrigen wird, auf das im Anhang 1 dieser EB befindliche Reglement für das Inkasso und die Verwendung der Berufsbeiträge verwiesen, das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet.*

Art. 5 Koalitionsfreiheit

Die Vertragsparteien sichern sich für die Herbeiführung der Vertragsunterstellung von Nichtmitgliedern gegenseitige Hilfeleistung zu. Unter Wahrung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit bieten sie den Nichtmitgliedern die Möglichkeit, sich diesem Vertrag zu unterstellen.

Art. 6 Anschlussverträge

Für Nichtverbandsfirmen gilt der Art. 8 GAV.

Art. 7 Dauer und Änderungen der EB

- 1 *Die vorliegenden EB treten rückwirkend am 01. Januar 2019, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe, in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen EB, welche für die einzelnen Regionen in Kraft gesetzt worden sind.*
- 2 *Die vorliegenden EB gelten bis zum 31. Dezember 2022. Sie können, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, frühestens auf den 31. Dezember 2019 gekündigt werden.*
- 3 *Erfolgt keine Kündigung durch eine der Parteien, so laufen die EB jeweils auf ein Jahr weiter.*
- 4 *Der GAV mit EB kann der Arbeitnehmende, welcher weder Mitglied der Unia noch Mitglied der Syna ist, nach seiner Inkraftsetzung bei der Geschäftsstelle der KPK beziehen. Bei späteren Neueinstellungen ist die Übergabe Sache der Arbeitgeberfirma.*
- 5 *Der Empfang und die Anerkennung des Vertrages sind von jedem Arbeitnehmenden durch die Ausfüllung und Unterzeichnung des ihm zusammen mit dem GAV übergebenen Formulars „Anerkennungskarte“ zu bescheinigen. Die Unterzeichnung hat mit Tinte oder Kugelschreiber, für Minderjährige oder Bevormundete durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.*
- 6 *Die unterzeichnete Anerkennungskarte ist umgehend der zuständigen Geschäftsstelle der KPK zuzustellen.*
- 7 *Arbeitnehmende, welche diese vertraglichen Bestimmungen nicht erfüllen, sind vom Arbeitgeber der KPK zu melden und dürfen von Vertragsfirmen nicht weiterbeschäftigt werden.*

II. Arbeitsbedingungen **(Verhältnis Arbeitgeber - Arbeitnehmende)**

Art. 8 Arbeits- und Ruhezeit

- 1 Die normale Arbeitszeit richtet sich nach dem GAV, Art. 25.
- 2 An Vorabenden von gesetzlichen Feier- und Ruhetagen ist um 16.00 Uhr Arbeitsschluss.

Art. 9 Feier- und Ruhetage

Alle Mitglieder haben Anspruch auf 9 entschädigungspflichtige eidgenössische oder kantonale Feiertage im Kalenderjahr, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen. Es gelten die jeweiligen im ortsansässigen Kanton festgelegten 9 Feiertage.

Art. 10 Auslagen und Heimreise bei auswärtiger Arbeit

Art. 10.1 Mittagzulage

Die Betriebe regeln im Einvernehmen mit ihren dem GAV unterstellten Mitarbeitern die Spesen gemäss den nachstehenden Varianten a oder b.

- a Die Bezahlung der Mittagzulage in der Höhe von Fr. 18.00 erfolgt an alle dem GAV unterstellten Mitarbeiter, wenn
 - an einem Tag mindestens sieben Stunden gearbeitet wurde;
 - Samstagarbeit ausdrücklich vom Arbeitgeber verlangt und mindestens sieben Stunden gearbeitet wurde;
 - Überzeitarbeit ausdrücklich vom Arbeitgeber verlangt und mindestens sieben Stunden gearbeitet wurde.

Wenn die Arbeit durch zu spätes erscheinen oder vorzeitiges und unberechtigtes Verlassen unterbrochen wird, ohne dass vorher eine begründete Abmeldung beim Bauleitenden Monteur oder im Büro des Arbeitgebers erfolgt ist, besteht kein Anspruch auf die Mittagzulage, auch wenn 7 Stunden gearbeitet wurde. Mit dieser Mittagzulage sind die Essenspesen pauschal abgegolten.

Ansonsten gilt der GAV Art. 44.1.

- b Eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 250.00 pro Monat, an alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmende bezahlen. Damit sind die Mittagzulagen gemäss GAV Art. 44.1 abgegolten.

Die gewählte Regelung gilt jeweils für ein Kalenderjahr und für die gesamte dem GAV unterstellte Belegschaft.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

Diese Ergänzungsbestimmungen ersetzen mit ihrer Inkraftsetzung alle bisherigen regionalen Ergänzungsbestimmungen der bisherigen und neuen Vertragsparteien.

Zürich, im Mai 2019

suissetec-nordostschweiz

Funktion: *Präs. P. Baumann*

P. Baumann
Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion: *Sekretär*

M. Müller
M. Müller
Unterschrift und Name in Blockschrift

SIV der Stadt Zürich und Umgebung

Funktion: *Präs.*

J. Kälin
Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion:

KPK-Mitglied
R. Imhof
Unterschrift und Name in Blockschrift

suissetec affoltern-amt

Funktion: *Präs.*

G. Baumann
Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion:

KPK-Mitglied
Ch. R. Richard
Unterschrift und Name in Blockschrift

suissetec Zürichsee – Schwyz - Glarus

Funktion: *Präs. Markus Weibel*

M. Weibel
Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion: *Sekretär*

Hungler Josef
Unterschrift und Name in Blockschrift

Gewerkschaft Unia der Region Zürich-Schaffhausen

Funktion: *Co-Leiter*

Lothar Keller
Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion:

Co-Leiter
Rene Lappert
Unterschrift und Name in Blockschrift

Gewerkschaft Unia, Zentrale
Funktion: *Vizepräsident*

Auto Ferrari

Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion: *Präsidentin*

Vania Alleva

Unterschrift und Name in Blockschrift

Gewerkschaft Syna der Region Zürich-Schaffhausen

Funktion: *Regionalverantwortliche*

Petra Dürcher

Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion: *Begleitende Stu.*

Daniel Zoricic

Unterschrift und Name in Blockschrift

Gewerkschaft Syna, Zentrale
Funktion: *Vizepräsident Gl*

H. Naissch

Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion: *Branchenleiter*

Gregor DeFlovin

Unterschrift und Name in Blockschrift

Hans Naissch

Anhänge:

Anhang 1: Reglement der Paritätischen Kommission (KPK) für die Sektionen suissetec-nordostschweiz, SIV der Stadt Zürich und Umgebung, suissetec affoltern-amt, suissetec Zürichsee – Schwyz – Glarus für das Inkasso und die Verwendung der Berufsbeiträge.

z.K. an: PLK nach Art. 5.5 GAV

ANHANG 1

Reglement der Paritätischen Kommission (KPK) für die Sektionen suissetec-nordostschweiz, SIV der Stadt Zürich und Umgebung, suissetec affoltern-amt, suissetec Zürichsee – Schwyz – Glarus für das Inkasso und die Verwendung der Berufsbeiträge.

I. Ausstellung der Anerkennungskarte

- 1 *Jedem neu in die Firma eintretenden Arbeitnehmenden sind ein GAV und die EB auszuhändigen. Dies ist auch in elektronischer Form möglich.*
- 2 *Zur Vertragsanerkennung ist das Formular „Anerkennungskarte“ im Doppel auszufüllen und vom Arbeitnehmenden unterzeichnen zu lassen. Das Formular steht auf der Homepage der KPK (<http://www.pkzh.org>) zur Verfügung*
- 3 *Das Original der Anerkennungskarte ist umgehend der zuständigen Geschäftsstelle der KPK zuzustellen.*
- 4 *Das Doppel bleibt beim Arbeitgeber.*
- 5 *Die Geschäftsstelle der KPK erstellt in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern eine Mutationsliste, die von den Arbeitgebern zu kontrollieren und zu bereinigen ist.*

II. Einzug der Berufsbeiträge

- 1 *Zur Erfüllung der Aufgaben der KPK leisten die den EB unterstellten Arbeitnehmenden einen Berufsbeitrag gemäss Art. 4 der EB.*
- 2 *Dieser Abzug muss auf der Lohnabrechnung ersichtlich sein. Die Arbeitgeber erstellen den unterstellten Arbeitnehmenden pro Kalenderjahr eine Bestätigung für die in dieser Periode abgezogenen Berufs- und Vollzugskostenbeiträge. Das Bestätigungsformular steht auf der Homepage der KPK (<http://www.pkzh.org>) zur Verfügung*
- 3 *Treten Arbeitnehmende im Laufe eines Monats ein oder aus, ist der Berufsbeitrag wie folgt zu erheben:*
 - *Vom 01. bis 15. des Monats Fr. 10.00 beim Eintritt und Fr. 0.00 beim Austritt*
 - *Vom 16. bis 31. des Monats beim Eintritt Fr. 0.00 und Fr. 10.00 beim Austritt.*
- 4 *Die erhobenen Beiträge sind vom Arbeitgeber gemäss Weisung der KPK an dieselbe zu überweisen. Für nicht erhobene oder nicht überwiesene Beiträge haftet der Arbeitgeber, ebenso für Beitragsverluste, die infolge Nichtanmeldung oder verspäteter Anmeldung von beitragspflichtigen Arbeitnehmenden entstanden sind.*
- 5 *Die Beiträge der Nichtverbandsfirmen werden von der Geschäftsstelle der KPK durch Rechnungsstellung an die betreffenden Firmen erhoben.*

III. Verwendung der Beiträge und Kassenkontrolle

- 1 Die einkassierten Beiträge sind von der Geschäftsstelle der KPK zu verwalten. Die Gelder werden entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der KPK verwendet:
 - a) für die Rückerstattung der Berufsbeiträge an Gewerkschaftsmitglieder gemäss abgezogenem Berufsbeitrag gegen entsprechende Bescheinigung;
 - b) zur Förderung des sanitären Installations-Spengler- und des Heizungs-Lüftungsgewerbes;
 - c) zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten;
 - d) zur Deckung der administrativen Kosten der Vertragsdurchführung.
- 2 Die Geschäftsstelle der KPK hat dieser mindestens einmal jährlich, auf Verlangen einer Vertragspartei, jederzeit, Kasse und Rechnung zur Prüfung und Abnahme vorzulegen.

IV. Sonderfälle und Reglementsverletzungen

- 1 Über sich allfällig ergebende, in diesem Reglement nicht umschriebene, Sonderfälle entscheidet die KPK von Fall zu Fall.
- 2 Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden wie Vertragsverletzungen beurteilt.
- 3 Siehe auch GAV Art 9.ff.

suissetec-nordostschweiz

Funktion: *Präs. P. Bauwann*

P. Bauwann

Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion: *Secretary*

D. Nutler

Unterschrift und Name in Blockschrift

SIV der Stadt Zürich und Umgebung

Funktion: *Präs.*

J. Kälin

Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion: *KPK-Mitglied*

B. Imhof

Unterschrift und Name in Blockschrift

suissetec affoltern-amt

Funktion: *Präs.*

A. Buemann

Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion: *KPK-Mitglied*

Ch. Ritcheard

Unterschrift und Name in Blockschrift

suissetec Zürichsee – Schwyz - Glarus
Funktion: Präs.

Markus Weibel
[Signature]
Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion: Sekretär

[Signature] Hünigler Joel
Unterschrift und Name in Blockschrift

Gewerkschaft Unia der Region Zürich-Schaffhausen
Funktion: Co-Leiter

Lorenz Keller [Signature]
Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion: Co-Leiter

[Signature] René Lappert
Unterschrift und Name in Blockschrift

Gewerkschaft Unia, Zentrale
Funktion: Vizepräsident

[Signature]
Aldo Ferrari
Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion: Präsidentin

[Signature]
Vanja Allegra
Unterschrift und Name in Blockschrift

Gewerkschaft Syna der Region Zürich-Schaffhausen
Funktion: Regionalverantwortliche

[Signature]
Petra Döcker
Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion: Regionalleiter Stv.

[Signature]
D. Z. - i
Unterschrift und Name in Blockschrift

Gewerkschaft Syna, Zentrale
Funktion: Vizepräsidentin

[Signature]
Hans Nissen
Unterschrift und Name in Blockschrift

Funktion: Branchenleiter

[Signature]
G. Pflüsch
Grazor Detlova
Unterschrift und Name in Blockschrift

z.K. an:
PLK nach Art. 5.5 GAV